



Infobrief

„Pflichtangaben in Rechnungen“

Eine (elektronische) Rechnung ist ein Dokument, mit dem ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Dabei ist es gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Der Unternehmer ist allerdings nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ihm eine Rechnung vorliegt, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Eingangsrechnung hat gem. § 14 Abs. 4 i. V. m. § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben zu enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers
- Ggf. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Privatpersonen einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von 2 Jahren
- Angabe „Gutschrift“ bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.



Kleinbetragsrechnungen

Es gelten erleichterte Vorschriften für Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 150,00 (= Entgelt inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Nach § 33 UStDV genügen hier folgende Angaben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
- Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ähnliche Vereinfachungen gelten auch für Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Rechnungen in elektronischer Form

Eine Rechnung in elektronischer Form ist nach § 14 Abs. 1 S. 8 UStG eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird, also beispielsweise per E-Mail, ggf. mit Textdatei oder PDF-Dokument, per Web-Download oder auch als Serverfax. Stimmt der Rechnungsempfänger der elektronischen Übermittlung zu, sind der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur oder von EDI-Verfahren nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Es ist jedoch zu beachten, dass die „Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet“ sein müssen. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen können.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.